Sonderdr.546



## GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 20. Jan. 1967

SONDERDRUCK NR. 546

Anordnung

über die Kennzeichnungsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie

Vom 14. Dezember 1966

STAATSVERLAG

EUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



Jes 46 - Lauderder. 546

(3) 正,2)



(6:3/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Lizenz-Nr. 1538 - 1045/67 Schr Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Kepublik

SDr. 546 67 K 921

#### Anordnung

über die Kennzeichnungsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie. Vom 14. Dezember 1965

Zur Kennzeichnung der Erzeugnisse und zur Sicherung der Stabilität der Preise in Durchführung der Industriepreisreform wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) Hersteller von Kammgarnen und Streichgarnen und -zwirnen,
- b) Hersteller von Geweben, Polfaden- und Fadenlagennähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelettvliesstoffen,
- c) Hersteller von Konfektionserzeugnissen aus den unter Buchst. b genannten Erzeugnissen,
- d) Betriebe des Groß- und Einzelhandels.

#### \$ 2

- (1) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagennähgewirke aus Kammgarnen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die 50 % und mehr Kammgarn enthalten. Bei Polfadennähgewirken bezieht sich dieser Prozentsatz nur auf die Polfadeneinsatzmasse, bei Geweben und Fadenlagennähgewirken auf die Gesamteinsatzmasse.
- (2) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagennähgewirke aus Streichgarnen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die
  - a) über 50 % Streichgarn enthalten,
  - b) 50 % und weniger Streichgarn und weniger als
    - 50 % Kammgarn, jedoch Streichgarn und Kammgarn zusammen
    - 50 % und mehr enthalten.

Bei Polfadennähgewirken beziehen sich diese Prozentsätze nur auf die Polfadeneinsatzmasse, bei Geweben und Fadenlagennähgewirken auf die Gesamteinsatzmasse.

Für die Hersteller gemäß § 1 Buchst. b werden für verbindlich erklärt:

- a) die Bestimmung der Kennzeichnungsnomenklatur (Anlage 1 dieser Anordnung),
- b) die Bestimmung der Wollqualitäten (Anlage 2 dieser Anordnung),
- c) die Bestimmung der Fadenfeinheit (Anlage 3 dieser Anordnung),
- d) die Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil (Anlage 4 dieser Anordnung),
- e) die Bestimmung der Materialzusammensetzung (Anlage 5 dieser Anordnung),
- f) die Bestimmung der Einsatzmasse je Quadratmeter Fertigware (Anlage 6 dieser Anordnung).

#### \$ 4

- (1) Zur Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß § 1 Buchst. b haben die Hersteller eine Kennzeichnungsnomenklatur gemäß Anlage 1 dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlagen 2 bis 6 dieser Anordnung und die im Liefervertrag festgelegte Fertigmasse je Quadratmeter auf den Rechnungen und Etiketten für diese Erzeugnisse anzugeben.
- (2) Für laminierte Erzeugnisse ist die Kennzeichnungsnomenklaturnummer um den Zusatz "La" zu ergänzen. Auf den Rechnungen und Etiketten ist die Fertigmasse je Quadratmeter einschließlich Laminat anzugeben.
- (3) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Buchst. b sind verpflichtet, soweit die Angaben zur Ermittlung der Kennzeichnungsnomenklaturnummern noch nicht vorliegen, diese bei den Herstellern der Kammgarne und Streichgarne gemäß § 1 Buchst. a zu erfragen. Die Hersteller der Kammgarne und Streichgarne sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 Buchst. b in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen, für die jedoch in der Anlage 1 keine Kennzeichnungsnomenklaturnummern festgelegt wurden, sind diese Nummern von den Herstellern beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, zu beantragen.

#### § 5

- (1) Die Hersteller von Konfektionserzeugnissen gemäß § 1 Buchst. c (außer Hersteller von konfektionierter Herren- und Juniorenoberbekleidung) haben auf den Rechnungen und Etiketten die für den Oberstoff genannte Kennzeichnungsnomenklaturnummer enzugeben. Bei Erzeugnissen aus importierten Geweben und importierten Polfaden- und Fadenlagennähgewirken entfällt die Angabe der Kennzeichnungsnomenklaturnummer. Die Rechnungen und Etiketten für diese Erzeugnisse sind mit dem Vermerk "Import" zu versehen.
- (2) Für die Hersteller von konfektionierter Herren- und Juniorenoberbekleidung ist die für den Oberstoff genannte Kennzeichnungsnomenklaturnummer die Grundlage für die Einstufung in die Preise gemäß Preisanordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzbattes). Für diese Erzeugnisse entfällt die Angabe der Kennzeichnungsnomenklaturnummer auf den Rechnungen und Etiketten.

#### \$ 6

Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannten Kennzeichnungsnomenklaturnummern auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Hersteller nicht entfernt werden.

<sup>+) 108</sup> Berlin, Behrenstraße 48

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

\$ 8

Soweit Konfektionserzeugnisse aus Geweben, Polfaden- und Fadenlagennähgewirken sowie Skelettvliesstoffen hergestellt werden, die von den Herstellern gemäß § 1 Buchst. b vor dem 1. Januar 1967 ausgeliefert und berechnet wurden, finden hierfür die gemäß § 9 Abs. 2 außer Kraft gesetzten Anordnungen weiterhin Anwendung.

#### \$ 9

- ( 1 ) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 2. Mai 1960 (GBL. II S. 153).
  - b) die Anordnung Nr. 2 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 26. Juli 1960 (GBL. II S. 248),
  - c) die Anordnung Nr. 3 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 30. Juni 1961 (GBl. III S. 236).

Berlin, den 14. Dezember 1966

Der Minister für Leichtindustrie

Der Minister für Handel und Versorgung

I.V.: Dr. Bettin

Sieber

#### Anlage 1

#### zu vorstehender Anordnung

#### Die Bestimmung der Kennzeichnungsnomenklatur

Die Kennzeichnungsnomenklaturnummer ist wie folgt gegliedert:

1.	Stelle	:	Gewebeart
2.	Stelle	:	Wollqualität und Wollfeinheit
3.	Stelle	:	Fadenfeinheit
4.	Stelle	:	Faserstoffmischungen
5.	Stelle	:	Wollanteile
6.	Stelle	:	Synthesefaseranteile
7.	Stelle	:	Regenerat- und /oder Syntheseseidenanteile
8.	u. 9. Stelle	:	Einsatzmasse je Quadratmeter Fertigware

Buchstabengruppe (La): Laminierte Gewebe und laminierte textile Flächengebilde

#### 1. Stelle der Nomenklatur:

#### Gewebeart bzw. Art des textilen Flächenerzeugnisses

Differenzierung gemäß § 2 dieser Anordnung

Kammgarngewebe	1
Streichgarngewebe	2
Skelett-Vliesstoff	3
Polfaden-Nähgewirke aus Kammgarnen	4
Polfaden-Nähgewirke aus Streichgarnen	5
Fadenlagen-Nähgewirke aus Kammgarnen	6
Fadenlagen-Nähgewirke aus Streichgarnen	7

#### 2. Stelle der Nomenklatur:

#### Wollqualität und Wollfeinheit

Differenzierung gemäß Anlagen 2 und 4 dieser Anordnung

dieser Anordnung	The second of the second second	
Stichelhaarfreie Wolle	fein	1
	halbgrob	2
	grob	3
Gemischte Wolle	fein	4
	halbgrob	5
	grob	6
Stichelhaarhaltige Wolle	fein	7
	halbgrob	8
	grob	9
Gewebe und andere textile Fla	achengebilde mit	
einem Wollanteil unter 30 %		0
3. Stelle der Nomenklatur:		
Fadenfeinheit		
Differenzierung gemäß Anlage	3	
dieser Anordnung		
a) Gewebe, Polfaden- und Fade	onlagon-	
Nähgewirke aus Kammgarnen		
Nm 48 (21 tex) und darübe		1
Nm 36 (28 tex) bis unter	Nm 48 (21 tex)	2
bis unter Nm 36 (28 tex)		3
b) Gewebe, Polfaden- und Fad	enlagen-	
Nähgewirke aus Streichgar	nen	
Nm 16 (64 tex) und darübe		4
Nm 12 (84 tex) bis unter		5
bis unter Nm 12 (84 tex)		6
c) Skelett-Vliesstoff		C

#### 4. bis 7. Stelle der Nomenklatur:

#### Materialzusammensetzung

Differenzierung gemäß Anlage 5 dieser Anordnung

### Kammgarn- und Streichgarngewebe, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirke und Skelett-Vliesstoff

#### Zeichen:

FStGr. = Faserstoffgruppe AZS = Azetatseide
Rm = Reißfaserstoff KUS = Kupferseide
PAF = Polyamidfaser PAS = Polyamidseide
PEF = Polyesterfaser PES = Polyesterseide

PVYF = Polyacrylnitrilfaser PVYS = Polyacrylnitrilseide

VIF = Viskosefaser VIS = Viskoseseide

#### 4. Stelle der Nomenklatur:

#### Faserstoffzusammensetzungen

1.	Einfas	erst	off au	s VIF	odeı	c Woll	Le					0
2.	Wolle,	Res	st FSto	Fr. 2,	(ohr	ne syn	nth.	Fase	m)			1
3.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PAF	sowie	aus	100 %	PAF	2
4.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PEF	sowie	aus	100 %	PEF	3
5.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PVYF	woa '	ie au	3 100 %	% PVYF	4
6.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PAF/	PEF s	sowie	aus		
									100 %	PAF/PI	CF	5
7.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PAF/	PVYF	sowie	e aus		
									100 %	PAF/P	VYF	6
8.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PEF/	PVYF	sowie	aus		
								The second	100 %	PEF/P	VYF	7
9.	Wolle	und	/oder	FStGr.	2,	Rest	PAF/	PEF/I	PVYF :	sowie a	aus	
									100 %	PAF/PI	EF/PVYF	8

#### 5. Stelle der Nomenklatur:

Wollanteile	
1. 0 %	0
2. bis unter 20 % aus Rm der FStGr. 1	1
3. 20 % bis unter 30 % aus Rm der FStGr. 1	2
4. bis unter 20 % aus Wolle u. Wollmischungen	3
5. 20 % bis unter 30 % aus Wolle u. Wollmischungen	4
6. 30 % bis unter 45 % aus Wolle u. Wollmischungen	5
7. 45 % bis unter 60 % aus Wolle u. Wollmischungen	6
8. 60 % bis unter 80 % aus Wolle u. Wollmischungen	7
9. 80 % bis unter 100 % aus Wolle u. Wollmischungen	8
10. 100 %	9
6. Stelle der Nomenklatur: Synthesefaseranteile	
1.0%	0
2. unter 10 %	1
3. 10 % bis unter 20 %	2
4. 20 % bis unter 30 %	3
5. 30 % bis unter 40 %	4
6. 40 % bis unter 50 %	5
7. 50 % bis unter 60 %	6
8. 60 % bis unter 70 %	7
9. 70 % bis unter 80 %	8
10. 80 % und darüber	9
7. Stelle der Nomenklatur:	
Regenerat- (VIS, KUS, AZS) und /oder	
Syntheseseidenanteile (PAS, PES, PVYS)	

4. bis unter 10 % Syntheseseide

1.0%

2. bis unter 30 % Regeneratseide3. 30 % und darüber Regeneratseide

5. 10 % bis unter 30 % Syntheses	seide	4
6. 30 % und darüber Syntheseseich	ie .	5
7. bis unter 10 % Syntheseseide	und Regeneratseide	
	bis unter 30 %	6
8. 10 % bis unter 30 % Syntheses	seide und Regeneratseide	
	bis unter 30 %	7
9. 30 % und darüber Syntheseseich	le und Regeneratseide	
	bis unter 30 %	8
3. und 9. Stelle der Nomenklatur:		
Einsatzmasse je Quadratmeter Fert	sigware	
Differenzierung gemäß Anlage 6 dieser Anordnung		
· 第二次(另立编译 DES)在《扩音》 第二次	a remainded to the second	
ois 120 g		10
iber 120 g bis 150 g		11
iber 150 g bis 180 g		12
iber 180 g bis 210 g		13
iber 210 g bis 240 g		14
iber 240 g bis 275 g		15
iber 275 g bis 325 g		16
iber 325 g bis 375 g		17
über 375 g bis 425 g		18
iber 425 g bis 500 g		19
iber 500 g bis 600 g		20
iber 600 g bis 700 g	和节息 经国金净额	21
iber 700 g bis 800 g		22
iber 800 g bis 900 g		23

#### Buchstabengruppe

Für laminierte Gewebe und andere textile Flächengebilde ist die Kennzeichnungsnomenklaturnummer nach den Bestimmungen dieser Anlage zu ermitteln. Dabei bleibt der zur Laminierung verwendete Schaumstoff unberücksichtigt. Die Kennzeichnungsnomenklaturnummer ist um den Zusatz "La" zu ergänzen.

Beispiele zur Festsetzung der 1. bis 9. Stelle der Kennzeichnungsnomenklatur

effektive Materialzusammensetzung

68 % Wolle 4 % VIS 28 % VIF 100 %

Glie	ederung	Gliederung der Kennzeichnungs- Einzustufendes Anzuwendende Gruppe nomenklatur Erzeugnis der Anordnung	Einzustufendes Erzeugnis	Anzuwendende Gruppe Kennzeichnungsnomenklaturder Anordnung
1:	Stelle:	1. Stelle: Gewebeart	Kammgarngewebe	Kammgarngewebe Kammgarngewebe 112170118
2. 5	Stelle:	2. Stelle: Wollqualität und Wollfeinheit	Stichelhaarfrei fein	Stichelhaarfrei Stichelhaarfrei
3. 6	Stelle:	3. Stelle: Fadenfeinheit	Nm 42 (24 tex)	Nm 42 (24 tex) Nm 36 bis unter Nm 48 (28 tex bis unter 21 tex)
4.	Stelle:	4. Stelle: Faserstoffmischung	VIF/Wolle	VIF/Wolle
5. 8	Stelle:	5. Stelle: Wollanteil	% 89	60 % bis unter 80 %
9.	Stelle:	6. Stelle: Synthesefaseranteil	% 0	% 0
7. 8	Stelle:	7. Stelle: Regenerat-und Syntheseseidenanteil	4 % VIS	bis unter 30 % Regeneratseide (VIS)
8. 1	1. 9. S	8. u. 9. Stelle: Einsatzmasse	380 g/m <sup>2</sup> Fertigware	über 375 bis 425 g/m² Ferticware

<sup>1.</sup> Beispiel: Kammgarngewebe Wolle aus Kammgarn Nm 42

2. Beispiel: Streichgarngewebe mit synthetischen Fasern laminiert

effektive Materialzusammensetzung

21 % Wollanteil aus Rm FStGr.1 20 % PAF 59 % VIF 100 %

Anzuwendende Gruppe Kennzeichnungsnomenklaturder Anordnung	ebe 1	er	2			30 %		.25 g/m <sup>2</sup>	webe
Anzuwendende G der Anordnung	Streichgarngew	Wollanteil unter 30 %	bis unter Nm 12 (64 tex)	Wolle/PAF	20 % bis unter 30 % aus Rm	20 % bis unter 30 %.	% 0	über 375 bis 425 g/m <sup>2</sup> Fertigware	e Laminiertes Ge
Einzustufendes Erzeugnis	Streichgarngewebe Streichgarngewebe	Wollanteil 21 % aus Rm FStGr.1	Nm 10 (100 tex)	Wolle/PAF	21 % aus Rm	20 % PAF	80	380 g/m <sup>2</sup> Fertigware	Laminiertes Gewebe Laminiertes Gewebe
Gliederung der Kennzeichnungs- nomenklatur	1. Stelle: Gewebeart	2. Stelle: Wollqualität und Wollfeinheit	3. Stelle: Fadenfeinheit	4. Stelle: Faserstoffmischung	5. Stelle: Wollanteil	6. Stelle: Synthesefaseranteil	7. Stelle: Regenerat-und Syntheseseidenanteil	8. und 9. Stelle: Einsatzmasse	Buchstabengruppe (La)

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Die Bestimmung der Wollqualitäten

Es sind folgende Wollqualitäten zu unterscheiden:

Gruppe I : stichelhaarfreie Wolle,

Gruppe II : gemischte Wolle,

Gruppe III : stichelhaarhaltige Wolle,

Gruppe I : Als stichelhaarfrei gelten Gewebe und textile Flächenerzeugnisse, wenn weniger als 10 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Gruppe II : Als gemischt gelten Gewebe und textile Flächenerzeugnisse, wenn 10 % bis 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Gruppe III: Als stichelhaarhaltig gelten Gewebe und textile
Flächenerzeugnisse, wenn mehr als 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder
textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als stichelhaarhaltig die Wolle folgender Provenienzen:

Irakische Wolle,
Libanesische Wolle,
Nord-Indische Wolle,
Süd-Indische Wolle,
Syrische Wolle,
Chin. Loose-Wolle,
Chin. Lammwolle,
Nordchin. Frühlingswolle,
Nordchin. Herbst,
Shansi,

Shansi, Setchuan, Yingtes Kalgan, Hailar, Mong. Frühling

(heiß- und kaltgewaschen), Mong. Frühling Kloks.

Mong. Herbst, Mong. Kloks

Mong. Frühling (Sorte I bis III

und Original),

Mong. Pojarok,

Metis II, III und IV,

Zigarskaja, Russkaja, Buchara, Gissarskaja, Tibet,
Bikaner,
Vikaner,
Kalgan Frühling,
Kargalik,
Biawer,
Kekri,
Punjab,
Jorio,

Hosi,
Baraschekskaja,
Ordowa,
Karabachskaja,
Maralbasch,
C/K Frühling,
C/K Herbst,
Sining,
Pomnesnaja,

Pomnesnaja/Polugrubaja.

Der VEB Leipziger Wollkämmerei ist verpflichtet, nicht aufgeführte stichelhaarhaltige Provenienzen zur Ergänzung der Kennzeichnungsnomenklatur der VVB Wolle und Seide bekanntzugeben. Beim Verkauf und bei der Lieferung sind diese Wollen als stichelhaarhaltig zu kennzeichnen.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten als stichelhaarfrei alle übrigen Wollen.

Als stichelhaarfreie Wolle gelten die Wollanteile folgender Reißfaserstoffe aus der Preisanordnung Nr. 3066 vom 30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl. vom 16. September 1964):

#### Wollanteile aus Reißfaserstoffen:

aus Preisliste 1
aus Preisliste 6

die Preisgruppen 1 bis 8 I. Pos. 1 bis 3 und

Pos. 9 bis 11.

Die Wollanteile aus den übrigen Reißtaserstoffen gelten als stichelhaarhaltige Wolle, soweit sie gemäß

Anlage 5 dieser Anordnung nicht als Faserstoffgruppe 2 gelten.

Im Sinne dieser Bestimmung sind folgende <u>Tierhaare</u> der stichelhaarfreien Wolle gleichzustellen:

Kamelhaar (entgrannt),

Schafkamelwolle (Alpakawolle, Lamawolle,

Vikunjawolle, Guanacawolle),

Angorakaninwolle,

folgende Ziegenhaare: Mohair, Kaschmir.

Alle sonstigen Tierhaare und neue Abschnitte der Pelzkonfektion (ohne Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen) gelten als stichelhaar haltige Wolle.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen nicht als Wolle.

#### Beispiel:

24 % Schurwolle = 41,38 % v. Gesamtwollanteil (Neuseeland) = stichelhaarfrei

20 % Schurwolle = 34,48 % v. Gesamtwollanteil (Buchara) = stichelhaarhaltig

14 % animalischer Anteil aus Reißfaserstoffen = stichelhaarfrei

= 24,14 % v. Gesamtwollanteil

58 %

100,00 %

Das Gewebe enthält:

65,52 % stichelhaarfreie Wolle vom Gesamtwollanteil 34,48 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwollanteil

100,00 %

Das Gewebe ist in die Gruppe II "gemischte Wolle" einzustufen, da es mehr als 10 %, jedoch weniger als 65 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwollanteil enthält.

#### Anlage 3 zu vorstehender Anordnung

#### Die Bestimmung der Fadenfeinheit

Bei Geweben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen werden die Feinheiten mit Hilfe der Fadenfeinheit voneinander abgegrenzt. Bei unterschiedlichen Fadenfeinheiten ist die durchschnittliche Fadenfeinheit entsprechend des nachfolgenden Beispieles zu errechnen. Effektzwirne sind bei der Bestimmung der durchschnittlichen Fadenfeinheit im Verhältnis ihrer Fadenfeinheitsanteile in die Berechnung einzubeziehen.

Seidenfäden, Naturseide, Regenerat- und Syntheseseiden werden bei der Errechnung der Fadenfeinheit nicht berücksichtigt.

Beispie	1:					Masseanteile ohne Verlust	in G	ewebe
Kette	48/3	Kammgarn	(21	x 3	tex)	25,0 kg		
(Kette	90/2	Viskoseseide	(11	x 2	tex)		5,0	kg)
Schuß	9/1	Streichgarn	(	110	tex)	33,0 kg		
Schuß	42/1	Kammgarn	(	24	tex)	7,0 kg		1
						65,0 kg	70,0	kg
							15 (51 445)	

#### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil

Bei Geweben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelett-Vliesstoffen sind die Wollfeinheiten festzustellen.

Es gelten im Sinne dieser Bestimmung

a) bei Wolle, Wollkämmlingen, Kammzugabrissen und Wickel (fadenfrei)

als:

<u>fein:</u> Feinheiten B und feiner, <u>halbgrob:</u> Feinheiten C-C/D bis B/C, <u>grob:</u> Feinheiten C/D-D und gröber,

b) bei animalischen Anteilen aus Reißfaserstoffen, soweit sie gemäß Anlage 5 dieser Anordnung nicht der Faserstoffgruppe 2 zugeordnet werden, als:

fein: Wollgehalt aus Reißfaserstoffer

gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom

30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete
verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der
Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl.):
aus Preisliste 1 die Preisgruppen 1 bis 8
aus Preisliste 6 I. Pos. 1 bis 3 und
Pos. 9 bis 11,

halbgrob: Wollgehalt aus Reißfaserstoffen

gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom 30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl.): aus Preisliste 1 die Preisgruppen 9 bis 11 aus Preisliste 6 I. Pos. 5 und 6

sowie 13 und 14.

grob: Wollgehalt aus Reißfaserstoffen

gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom 30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr.

P 3066 des GBl.):

aus Preisliste 1 die Preisgruppen 12 bis 21, aus Preisliste 5 die Preisgruppen 1 bis 5,

aus Preististe 6 Woll- und Mischabfälle, soweit

sie nach dieser Richtlinie nicht als fein oder halbgrob

gelten.

c) bei Tierhaaren, soweit sie gemäß Anlage 5 dieser Anordnung nicht der Faserstoffgruppe 2 zugeordnet werden, als:

fein: Kamelhaar (entgrannt) I und II

Angorakaninwolle I und II

Mohair (Ziegenhaar) best average

Kaschmir (Ziegenhaar)

halbgrob: Kamelhaar (entgrannt) III

Kamelhaar (nicht entgrannt) I und II

Angorakaninwolle Filz I

China Angorawolle

Mohair (Ziegenhaar)

good average fair average

grob: Kamelhaar (nicht entgrannt) III

Angorakaninwolle Filz II

Tierhaar, soweit sie nach dieser Richtlinie nicht als fein oder halbgrob gelten.

Bei Verarbeitung von Schafkamelwollen und Tibetziegenhaar ist die Feinheitsgruppe bei der Vereinigung Volkseigener Betriebe Wolle und Seide x) zu beantragen.

x) 9612 Meerane (Sachs.), Leipziger Str. 32/34

Animalische Anteile aus Reißfaserstoffen, welche gemäß Anlage 5 dieser Anordnung zur Faserstoffgruppe 2 gehören, bleiben bei der Bestimmung der Feinheit und Wollanteile unberücksichtigt.

Kammgarn- und Streichgarngewebe, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirke sowie Skelett- Vliesstoffe gelten als

fein: wenn sie mehr als 65 % feine Wolle, Rest

halbgrobe oder grobe Wolle vom Gesamtwollanteil

enthalten;

halbgrob: wenn sie 100 % halbgrobe Wolle oder Mischungen

mit 65 % und weniger feine oder 65 % und weniger grobe Wolle vom Gesamtwollanteil

enthalten;

grob: wenn sie mehr als 65 % grobe Wolle, Rest

halbgrobe oder feine Wolle vom Gesamtwollanteil

enthalten.

#### Beispiel:

24 % Schurwolle B = 41,38 % v. Gesamtwollant.

20 % Schurwolle B/C = 34,48 % v. Gesamtwollant.

14 % animalischer Anteil aus Reiß-

faserstoffen:

Wickel, stichelhaarfrei = 24,14 % v. Gesamtwollant.

58 % Wollanteil im Gewebe, =100,00 % v. Gesamtwollant. Polfaden-u.Fadenlagen-Nähgewirke, Skelett-Vlies-stoff

65,52 % feine Wolle (41,38 plus 24,14)

34,48 % halbgrobe Wolle

100,00 %

Das Erzeugnis ist nach der Wollfeinheit in "fein" einzustufen, da der Anteil der feinen Wolle mehr als 65 % des Gesamtwollanteiles beträgt.

#### Anlage 5 zu vorstehender Anordnung

#### Die Bestimmung der Materialzusammensetzung

#### Ermittlung der Anteile der einzelnen Faserstoffe in Prozent von der Einsatzmasse des Materials

Bei der Einstufung der Erzeugnisse ist zwischen der "Faserstoffgruppe 1" und der "Faserstoffgruppe 2" zu unterscheiden:

- 1. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Faserstoffgruppe 1
- 1.1 Wolle
- 1.2 Wollanteile in Reißfaserstoffen
- 1.2.1 (ohne die Wollanteile in folgenden Reißfaserstoffen:
  gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom 30. Sept. 1964
   Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien (Sonderdruck
  Nr. P 3066 des GBl.)

#### aus Preisliste 1:

#### Preisgruppe 15

2/E/8 alt getrennt Tibet I, in Farben, mind. 60 % Wollgeh. 2/E/9 " " I, hochhell, " 60 % " 2/E/12 " " II, in Farben, " 60 % "

#### Preisgruppe 16

2/B/18 alt Halbwollgestrick u. Golfer, in Farben, 30 % bis unter 60 % Wollgeh.

2/E/13 alt getrennt Tibet II, hochhell, mind. 60 % Wollgeh. 2/F/10 alt getrennt Wollflanell u. Damentuch, in Farben, mindestens 60 % Wollgehalt

#### Preisgruppe 17

2/B/19 alt Halbwollgestrick u. Golfer, hochhell, 30 % bis unter 60 % Wollgeh.

2/B/20 alt Halbwollgestrick u. Golfer, in Farben (meliert) 30 % bis unter 60 % Wollgehalt

2/E/10 alt getrennt Tibet I, bunt, mind. 60 % Wollgehalt 2/E/14 alt getrennt Tibet II, " " 60 % "

2/F/11 alt getrennt Wollflanell und Wolldamentuch, hochhell, mind. 60 % Wollgeh.

#### Preisgruppe 18

2/B/21 alt Halbwollgestrick u. Golfer, dklbt./schwarz II, 30 % bis unter 60 % Wollgehalt

2/F/12 alt getrennt Wollflanell und Wolldamentuch, bunt, mind. 60 % Wollgehalt

2/H/21 alt getrennt Uniformtuch, in Farben, 30 % bis unter 60 % Wollgehalt

2/J/8 alte leichte Kleiderstoffgewebe, in Farben, mind. 30 % Wollgehalt

#### Preisgruppe 19

2/H/2o alte getrennte Kammgarn-u.Streichgarngewebe, bunt, 3o % bis unter 6o % Wollgehalt

)

#### Preisgruppe 20

2/J/9 alte leichte Kleiderstoffgewebe, bunt, mind. 30 % Wollgehalt

#### aus Preisliste 6 II. Gereinigte Mischabfälle

- 1 Sorte I
- 2 Sorte II
- 3 Sorte III
- 4 Sorte IV
- 1.3 Tierhaare und neue Abschnitte der Pelzkonfektion (außer Tierhaare aus Altfelle und aus Altpelzen)
- 1.4 Baumwollfasern
- 1.5 Flachsfasern (Leinen)
- 1.6 Naturseide
- 1.7 Regeneratseide (außer Viskoseseide-Makrofil und Viskosebändchen-Elflafa geschnitten)
- 1.8 Syntheseseiden
- 2. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Faserstoffgruppe 2:
- 2.1 Regeneratfasern
- 2.2 Baumwoll-Linters
- 2.3 Flockenbast
- 2.4 Viskoseseide-Makrofil
- 2.5 Viskosebändchen-Elflafa, geschnitten
- 2.6 Synthesefasern
- 2.7 Reißfaserstoffe ohne Wollanteil
- 2.8 Wollgehalt aus Reißfaserstoffen der unter Pos. 1.2.1 aufgeführten Reißfaserstoffe
- 2.9 Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen

22

- 3. Für nicht genannte Faserstoffe ist bei erstmaliger Verwendung die Eingruppierung in die Faserstoffgruppe 1 oder 2 beim hierfür zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen.
- 4. Als Wollanteile der Keißfaserstoffe gelten die von den Lieferbetrieben angegebenen prozentualen Wollanteile verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Wollanteile nur "ca." angegeben sind.

Sofern mehrstufige Betriebe die zur Verarbeitung kommenden Reißfaserstoffe selbst herstellen, so sind diese verpflichtet, den Wollgehalt im Wege des Auskochens (Schwefelsäure- oder Natronlaugeverfahren) selbst zu bestimmen und das Ergebnis der Untersuchung der einzelnen Partien aktenkundig zu machen, damit die Bewertung der Anmischung zu einem späteren Zeitpunkt überprüfbar ist.

Der durch Auskochen (Schwefelsäure- oder Natronlaugeverfahren) ermittelte Prozentsatz des Wollgehaltes des Reißfaserstoffes bezieht sich auf die sogenannte "entfettete Substanz". Darunter ist das tatsächliche Gewicht (Handelsgewicht) des geschmälzten Reißfaserstoffes abzüglich Schmälze oder Reißöl zu verstehen.

Die Betriebe sind deshalb bei der Ermittlung der Faserstoffzusammensetzung der Kammgarne und Streichgarne berechtigt, vom Handelsgewicht der geschmälzten Reißfaserstoffe den von der Reißerei angegebenen prozentualen Anteil des darin enthaltenen Reiß- oder Schmälzöles abzusetzen, soweit dieser

- a) bei anatolisch Wollgestrick 10 %
- b) bei allen sonstigen Reißfaserstoffen 7 % nicht überschreitet.

#### Beispiel:

Es werden 100 kg Reißfaserstoffe mit einer Wollgehaltsangabe von 70 % geliefert. Die Reißerei gibt einen Reißölanteil von 6 % an.

Liefermenge (Handelsgewicht)	100,- kg
./. 6 % Reißöl	6,- kg
entrettete Substanz	94,- kg
davon 70 % Wollanteil	65,8 kg

Die Spinnerei hat also bei der Ermittlung der Faserstoffanteile des Fadens diese 65,8 kg als Wolle aus Reißfaserstoffen und die restlichen 34,2 kg als Faserstoffgruppe 2 zu bewerten.

Die oben festgelegte Höchstmasse des zu berücksichtigenden Schmälze - oder Reißölanteils entspricht der TGL 11065 - Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare Abfälle - Güteforderungen.

- 5. Die im Erzeugnis enthaltenen nichttextilen Werkstoffe (z.B. Metallfäden) bleiben bei der Ermittlung der prozentualen Faserstoffanteile unberücksichtigt und sind aus der Bezugsbasis der Prozentsätze auszugliedern.
- 6. Unter Masse des Werkstoffeinsatzes ist die Gesamtmasse der eingesetzten Textilwerkstoffe einschließlich Verlust (brutto) zu verstehen. Die Faserstoffanteile sind aus der Anmischung der Faserstoffe zur Garnherstellung zu ermitteln. Auf die durch chemische Untersuchung am Erzeugnis ermittelten Faserstoffanteile darf dabei nicht zurückgegriffen werden. Faserstoffe mit mehreren Faserstoffanteilen sind entsprechend ihrer prozentualen Anteile aufzugliedern.

#### Einstufung in die Faserstoffgruppen

Bei der Einstufung in die Faserstoffgruppe 1 (z.B. 60 % bis unter 80 % Wolle) sind nur die Faserstoffe der Faserstoffgruppe 1 maßgebend. Enthält das Erzeugnis mehrere Faserstoffgruppe 1 einschließlich Wolle, so sind diese zusammenzufassen und als Wolle einzustufen. Enthält das Erzeugnis mehrere Faserstoffarten der Faserstoffgruppe 1 ohne Wolle, jedoch Synthesefasern, so werden die anteiligen Faserstoffe der Faserstoffgruppe 1 den synthetischen Faserstoffanteilen zugerechnet.

Für Polfaden-Nähgewirke ist <u>nur</u> das Polmaterial Grundlage für die Einstufung in die Faserstoffgruppe.

Im Gegensatz hierzu ist bei der Bestimmung der Wollqualität (stichelhaarfrei, gemischt, stichelhaarhaltig) und bei der Bestimmung der Wollfeinheit bei Kammgarn- und Streichgarnge- weben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelett-Vliesstoffen (fein, halbgrob, grob) nur von den Wollanteilen und nicht von den anderen Anteilen der Faserstoffgruppe 1 auszugehen.

Bei Einsatz von Regeneratseide als Nähfaden in Fadenlagen-Nähgewirken bis unter 30 % der Einsatzmasse und unter 20 % der Faserstoffgruppe 1 wie Wollanteil aus Reißfaserstoffen usw. gilt der Regeneratseidenanteil als Faserstoffgruppe 2 Der Gesamtanteil Faserstoffgruppe 1 einschließlich Regeneratseidenanteil darf 50 % nicht überschreiten.

Viskoseseidenanteile unter 30 % der Einsatzmasse sind bei Erzeugnissen aus Kammgarnen und Streichgarnen wie Regeneratfasern zu bewerten, wenn sie in Verbindung mit mindestens 30 % der Faserstoffgruppe 1 wie Wolle usw. einschließlich Synthesefasern (außer Polyamidfasern PAF) auftreten.

<u>Beispiel</u>: Einstufung eines Erzeugnisses aus Streichgarn Materialzusammensetzung:

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)

20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B/C)

14 % animalischer Anteil (Wollanteil) aus Reißfaserstoffen

10 % Baumwollfasern

32 % Viskosefasern und nicht animalische Anteile aus Reiß-

100 %

#### davon Faserstoffgruppe 1 (Faserstoffe)

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)

20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B/C)

14 % animalischer Anteil aus Reißfaserstoffen

10 % Baumwollfasern

68 % Faserstoffgruppe 1

Die Einstufung hat in die Materialgruppe "Streichgarn-Wolle 60 % bis unter 80 %" zu erfolgen.

# zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust je Quadratmeter Fertigware

Die Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust je Quadratmeter Fertigware wird wie folgt errechnet:

Finsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust in g x (100 + Schrumpfung in %) =  $g/m^2$ Fertighreite in cm

Beispiel:

Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust : 45,997 kg = 45997 g

 $\frac{45997 \times (100 + 3)}{15200} = \frac{4737691}{15200} = 311,69 \text{ g/m}^2 = 312 \text{ g/m}^2 \text{ Binsatzmasse onne Verlust}$ 

II. Die Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust (Zähler des Bereiches im Abschn. I) errechnet sich für Gewebe, textile Flächengebilde und Skelett-Vliesstoffe entsprechend den nachstehenden Listen der PAO 3130 :

nach Liste 3, Blatt 1, Ziff. 1.2 und Ziff. 2.2 1. Gewebe aus Kammgarnen und Streichgarnen

nach Liste 20, Blatt 2 2. Fadenlagen - Nähgewirke

nach Liste 27, Blatt 2 3. Polfaden - Nähgewirke

4. Skelett-Vliesstoffe

III. Schrumpfung des Rohgewebes (in % der Fertigware) nach Liste 6 zur PAO 3130 nach Liste 22, Blatt 2

27

SDr. 546

#### NOTIZEN

SDr. 546

Ser Gol NOTIZEN

#### Senatsbibliothek Berlin B7201000036182

N11<

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

43204517 109